

Länder mit kürzerer Frist als Nachdruckländer, wie sehr man auch sonst im Inlande bestrebt sein möge, den Gedanken des geistigen Eigentums hochzuhalten.

Der Inhalt des Schutzes ist bezüglich einiger Punkte einheitlich geregelt, im übrigen der Landesgesetzgebung vorbehalten. Eine einheitliche Regelung ist vorgesehen für die Übersetzung (Art. 8, Gleichstellung mit dem allgemeinen Urheberrecht), für das Zeitungs- und Zeitschriftenrecht (Art. 9, Freigabe einfacher Zeitungsmitteilungen, Schutz von Zeitungsbeiträgen mit Ausnahme von Feuilletonromanen und Novellen unter der Voraussetzung eines Abdruckvorbehalts, unbedingter Schutz der Feuilletonromane und Novellen in Zeitungen und der Beiträge in Zeitschriften), für öffentliche Aufführung (Art. 11, Schutz ohne Vorbehalt), für Bearbeitungen jeder Art (Art. 12), für die mechanischen Urheberrechte (Art. 13, grundsätzliche Anerkennung des Rechts mit Freigabe beliebiger Vorbehalte und Einschränkungen), für Kinematographie (Art. 14, Schutz der Literatur- und Kunstwerke gegen Verfilmung, Schutz kinematographischer Erzeugnisse gleich dem der Schrift- und Kunstwerke). — Einzelne dieser Bestimmungen bedürfen der Erweiterung. Es ist nicht einzusehen, warum nicht allgemein Zeitungsbeiträge belehrenden oder unterhaltenden Inhalts, d. h. alle, die nicht politischen Zwecken dienen, einen vorbehaltlosen Schutz genießen sollen. Auch wäre es wünschenswert, dem weit verbreiteten unlauteren Wettbewerb, der durch dauernden Abdruck einfacher Zeitungsmitteilungen aus anderen Blättern begangen wird, zu verfolgen. Wenn auch streng genommen ein solcher Schutz nicht urheberrechtlicher Natur ist, wäre doch der Zusammenhang mit dem Schrifttumsschutz gegeben.

Mit der Verbesserung des musikalischen Ausführungsrechts hat sich der Ende September 1922 in Berlin tagende Kongress der Verbände für die Verwertung der musikalischen Ausführungsrechte befaßt. Er ist zu folgenden durchaus berechtigten Forderungen gekommen:

1. Der Schutz soll für alle öffentlichen Aufführungen gewährt werden unter Beseitigung der Ausnahmen für kleinere Stücke (Dänemark), sowie der Ausnahmen zugunsten von Volksfesten, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Vereinen, überhaupt der Ausnahmen zugunsten aller nicht gewerblichen oder nicht entgeltlichen Aufführungen.

2. Daß der Schutz an keine besondere Formalität oder Bedingung geknüpft werde.

3. Daß bei Aufführungen in gewerblichen Betrieben der Unternehmer oder Leiter des Betriebes verantwortlich sei.

Außerordentlich ungleichmäßig ist der mechanische Urheberrechtsschutz (Art. 13). Der soeben erwähnte Kongress hat die Forderung gestellt, daß das in mehreren Gesetzen bestehende System der Zwangslizenzen abgeschafft werde. Dieser Forderung wird man zustimmen können unter der Voraussetzung, daß die großen Verbände der beteiligten Komponisten und Verleger Vorkehrungen treffen, daß nicht die gesamte Industrie mechanischer Musikinstrumente das Monopol einiger Weltfirmen werde. Außerdem hat der Kongress die ebenfalls berechnete Forderung aufgestellt, daß auch öffentliche Aufführungen durch das Grammophon den Urhebern allein vorbehalten werden.

Soweit nicht die Berner Übereinkunft einheitlich zwingendes Recht schafft, ist die Gewährung des Urheberschutzes nach Art und Umfang Sache der Landesgesetzgebungen. Ein oberflächlicher Blick auf die Urheberrechte der verschiedenen Länder zeigt, wie außerordentlich verschiedenartig die Bestimmungen der einzelnen Länder sind. Darin liegt das größte Hemmnis für einen wirksamen zwischenstaatlichen Schutz. Der einzelne Urheber oder Verleger ist kaum jemals in der Lage, mit Sicherheit zu wissen, welchen Schutz er in anderen Ländern genießt. Zu der Schwierigkeit, schon die in Betracht kommenden Gesetze selbst kennen zu lernen, kommt noch der Umstand, daß vielfach der wahre Sinn der gesetzlichen Bestimmungen nur durch die Kenntnis der Rechtsprechung zu ermitteln ist. Ein weiterer Ausbau der Übereinkunft ist also nur durch eine fortschreitende Vereinheitlichung des Verbandsrechtes möglich, und zwar vor allem nur, wenn dieses einheitliche Verbandsrecht zwingender Natur ist. Dies führt auf den schon oben erwähnten Hauptmangel der Übereinkunft. Art. 27 hat nämlich den Verbandsstaaten bei Unterzeichnung der Berliner Fassung die Freiheit gewährt, beim Austausch der Ratifikationsurkunden zu erklären, daß sie hinsichtlich des einen oder des anderen Punktes durch die Bestimmungen der früher unterzeichneten Übereinkommen gebunden zu bleiben wünschen. Von diesem Vorbehaltsrecht hat eine Reihe von Staaten Gebrauch gemacht. Die gemachten Vorbehalte lassen sich kurz dahin zusammenfassen: Bezüglich des Übersetzungsrechts stehen Griechenland noch auf dem Standpunkt der alten Berner Konvention von 1886 (10jähriger Schutz von der Veröffentlichung des Originals an, Art. 5) und Italien, Japan und die Niederlande auf dem Stande der Pariser Fassung (Schutz für die ganze Urheberrechtsdauer, unter der Voraussetzung, daß innerhalb der ersten 10 Jahre eine berechnete Übersetzung erschienen ist). Bezüglich des Zeitungsschutzes halten

Griechenland, Norwegen und Schweden noch an dem Rechte der alten Berner Konvention, Dänemark und die Niederlande an der Pariser Akte fest. Bezüglich des musikalischen Ausführungsrechtes gelten im Verhältnis zu Griechenland und Japan noch die Bestimmungen des Art. 9 der alten Berner Übereinkunft (Voraussetzung eines Vorbehalts). Architektonische Werke fallen in Norwegen nicht unter den Verbandschutz. Bezüglich des Schutzes kunstgewerblicher Erzeugnisse haben Frankreich und Tunis einen Vorbehalt gemacht, um durch die Forderung der Gegenseitigkeit den Schutz ihrer eigenen Erzeugnisse in anderen Ländern erzwingen zu können. Schließlich halten in der Frage der rückwirkenden Kraft Großbritannien und Norwegen noch an Art. 14 der alten Berner Übereinkunft fest, wonach der Schutz keine Anwendung findet auf ältere Werke, die im Ursprungslande Gemeingut sind; während Art. 18 der Berliner Fassung den Schutz nur solchen älteren Werken entzieht, deren Schutzfrist im Ursprungslande abgelaufen ist.

Dieser Überblick zeigt ein Bild von betäubender Verwirrung. Die oben dargestellte grundsätzliche Einheitlichkeit des Verbandsrechtes ist wieder vollkommen aufgelöst.

Das Schlimmste ist, daß dieses System der Einzelvorbehalte einen künftigen weiteren Ausbau der Übereinkunft vollkommen unmöglich macht. Es muß daher unbedingt fallen gelassen und durch eine andere Regelung ersetzt werden. Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, daß die Länder mit einer entwickelten Urheberrechtsgesetzgebung schon von Anfang an der Übereinkunft angehören, und daß die neu beitretenden Länder zum Teil noch ziemlich rückständig sind, wie das Beispiel Griechenlands deutlich zeigt. Die Erweiterung des Verbandes durch den Beitritt neuer Staaten bringt also entweder die Gefahr einer vollkommenen Erstarrung oder die einer heillosen Verwirrung mit sich. Eine Abhilfe ist nur möglich, wenn nach dem Vorbilde der Pariser Übereinkunft für gewerblichen Rechtsschutz diejenigen Staaten, welche sich über ein fortgeschrittenes einheitliches Verbandsrecht einigen können, besondere engere Unterverbände (Unions restreintes) bilden. Dabei wird namentlich Vorkehrung zu treffen sein, daß die Gebiete dieser Unterverbände von vornherein grundsätzlich scharf beschränkt werden. J. B. würden Unterverbände für Übersetzungsschutz und Zeitungsrecht ins Auge gefaßt werden können. Die kleinen Einzelvorbehalte können aber in der künftigen Übereinkunft keinen Platz mehr haben. Man wird den einzelnen Staaten anheimgeben müssen, ob sie das Festhalten an einer Sondereigentümlichkeit oder das Verbleiben in dem Verbandsrecht für wichtiger halten.

Bei der Frage der weiteren Vereinheitlichung des Rechts wird auch eine neuere Rechtsbildung in Betracht gezogen werden müssen, die Zwangslizenz (die auf dem Gebiet des Patentrechts schon seit mehreren Jahren besteht). Nachdem England schon im Gesetz vom 16. Dezember 1911 (Art. 4) auf dem Gebiet des Urheberrechts für die Zeit nach dem Tode des Urhebers die Zwangslizenz eingeführt hatte, haben die Friedensverträge von Versailles, St. Germain, Trianon und Neuilly im Verhältnis zu Deutschland, Österreich, Ungarn und Bulgarien auch Zwangslizenzen und ähnliche Einschränkungen für Urheberrechte aus Gründen des öffentlichen Interesses für zulässig erklärt (Art. 606, Fr.-B. v. Versailles, Art. 258, Fr.-B. v. St. Germain, Art. 245, Fr.-B. v. Trianon, Art. 190 des Vertrages von Neuilly). — Man hat früher den Gedanken einer Zwangslizenz für unvereinbar gehalten mit der Vorstellung des geistigen Eigentums, der »propriété la plus sacrée«. Die Zeit hat uns gelehrt umzudenken. Da England niemals aus rechtlichen Erwägungen von einer Vorschrift abgehen wird, die es wirtschaftspolitisch für nützlich hält, und da die Zwangslizenzen der Friedensverträge unwiderruflich dem heutigen und künftigen zwischenstaatlichen Urheberrecht angehören, wird man versuchen können, aus der Not eine Tugend zu machen. — Im Grunde sind alle Einschränkungen der Urheberrechte, die sich nicht aus der Natur der Sache selbst ergeben, mit gesetzlicher Allgemeingültigkeit ausgestattete Zwangslizenzen aus Gründen des öffentlichen Interesses. Sie haben gegenüber den Zwangslizenzen von Fall zu Fall den Mangel der Verallgemeinerung über das Bedürfnis des öffentlichen Interesses hinaus: sie haben den Vorteil der gegenständlichen Bestimmtheit, der Beschränkung auf einen nach genauen Merkmalen bezeichneten Kreis von Fällen (z. B. Freigabe des Ausführungsrechts für Wohltätigkeitsvorstellungen oder für Vereine, oder Freigabe der Nachbildung öffentlich aufgestellter Denkmäler).

Man könnte nun allgemein diejenigen Einschränkungen des Urheberrechts, die nicht schon aus der Natur der Sache fließen (z. B. Freigabe der Berichte der Verhandlungen politischer Körperschaften oder Freigabe der Einzelkopie zu Studienzwecken, der häuslichen Musikpflege), aufheben und durch die Zulassung von Zwangslizenzen er-